

HAFENORDNUNG „BRODOGRADILIŠTE FILIPI d.o.o.“

Auf Grund des Artikels 84 der Richtlinien über Seeigentum und Seehäfen. („Narodne novine“/ zu Deutsch: Volkszeitung: amtliches Gesetzblatt der Republik Kroatien/ Nr. 158/03, 141/06, 38/09, 123/11, 98/19, 56/16, 98/19), erläßt die Verwaltung Gesellschaft Brodogradilište d.o.o., Ždralovac 1, Sukošan, (persönliche Identifikationsnummer) OIB: 36685663336, folgende Dienstvorschrift.

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Mit dieser Dienstvorschrift werden die Bedingungen sowie die Art der Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen für Sonderzwecke - des Werfthafens Brodogradilište Filipi d.o.o. im weiteren Text: Werft vorgeschrieben.
- 1.2. Diese Regeln werden auf dem ganzen Gebiet, das die Werft benutzt, angewandt (Festland und Meer) und zwar in Übereinstimmung mit dem Konzessionsvertrag auf dem Meeresgut zwecks der wirtschaftlichen Nutzung mit dem Recht auf Umbau und Ausbau des Hafens mit dem Sonderzweck Werfthafen KLASSE: UP/I-342-11/22-03/1, EINGABENR.:2198-01-22-9. Dieser Vertrag wurde mit der Region Zadar als Konzessionsgeber am 8. August 2022 abgeschlossen.
- 1.3. Die Ordnung in der Werft wird von einer bevollmächtigten Person der Konzession durchgeführt, die Geschäftsführung der Brodogradilište Filipi d.o.o.

2. BESTIMMUNG DER LIEGEPLÄTZE DER WASSERFAHRZEUGE

- 2.1. In der Werft gibt es Plätze für Boote, Yachten und Schiffe (im weiteren Text als Wasserfahrzeuge bezeichnet), Anlegestellen und Schwimmplattformen.
- 2.2. Ein ständiger Liegeplatz oder ein Gastliegeplatz wird vom Matrosen im Hafen in Vereinbarung mit dem Werftleiter bestimmt.
- 2.3. Ein ständiger Liegeplatz im Meer oder auf Festland wird aufgrund eines Vertrags mit dem Eigner bzw. dem Nutzer des Wasserfahrzeugs gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brodogradilište Filipi d.o.o. festgelegt.

- 2.4. Ein Liegeplatz auf dem Festland wird nach einem Plan der dafür vorgesehenen Fläche oder erforderlichenfalls mit Zustimmung des Werftheiters festgelegt.
- 2.5. Das Wasserfahrzeug, welches sich im Hafen befindet, muss entsprechenden und mit einwandfreien Vertäueinrichtungen an den (Klampen, Schäkkel usw.) festgemacht werden.

3. EINLAUFEN DES WASSERFAHRZEUGS

- 3.1. Ein Wasserfahrzeug, das in den Werfthafen einläuft oder aus dem Werfthafen ausläuft, darf im gesamten Hafenbecken die Geschwindigkeit von 2 Knoten nicht überschreiten.
- 3.2. Bei jedem Einlaufen des Wasserfahrzeugs in den Werfthafen ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, seine Ankunft dem Matrosen oder dem Werftheiter anzukündigen.
- 3.3. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, im Besitz einer gültigen Seefahrtsgenehmigung (Vignette) und einer vom Hafenmeisteramt beglaubigten Besatzungsliste zu sein.
- 3.4. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, das Einlaufen unverzüglich im Werftbüro anzumelden und dabei Personalausweise, den Bootsschein und die Besatzungsliste vorzuzeigen und anzumelden (außer Bootskapitäne, die einen Vertrag über die Nutzung eines festen Dauerliegeplatzes abgeschlossen haben oder eine Reparatur in der Werft haben).
- 3.5. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, Müll und Altöl bis zur Ankunft in den Hafen aufzubewahren, wo er verpflichtet ist, diese dort abzugeben.
- 3.6. Sollte auf dem Wasserfahrzeug ein außerordentliches Ereignis den Personen, dem Schiffsrumpf, der Ausrüstung, Maschinen bzw. Ladung oder eine Umweltverschmutzung geschehen, ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, dies unverzüglich der Werft zu melden.
- 3.7. Nach der Mitteilung über eine Verschmutzung wird das Personal des Wartungsdienstes, das in seinen Räumlichkeiten Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Beseitigung der Meeresverschmutzung bereithält, Gegenmaßnahmen ergreifen.
- 3.8. Wasserfahrzeuge müssen bei dem Einlaufen in den Hafen oder bei dem Auslaufen aus dem Hafen und während der Fahrt im Hafen die Geschwindigkeit reduzieren, damit durch die Fahrt entstandenen Wellen andere Wasserfahrzeuge, Küste und Einrichtungen im Hafen nicht beschädigt werden.

4. FESTMACHEN UND ANKERN

- 4.1. Wasserfahrzeuge in der Werft werden gemäß den Anweisungen des Personals (Hafenleiter und Matrosen) festgemacht. Das Festmachen des Wasserfahrzeugs muss in einer sicheren Art und Weise und mit einwandfreien Leinen in entsprechenden Dimensionen vorgenommen werden. Die Leinen eines vertäuten Wasserfahrzeugs dürfen die Fahrt anderer Wasserfahrzeuge nicht behindern.
- 4.2. Im Werfthafen ist das Ankern von Wasserfahrzeugen untersagt.
- 4.3. Der Anschluss des Wasserfahrzeugs an die Strom- und Wasserleitungen der Werft ist lediglich dann gestattet, wenn das Wasserfahrzeug über entsprechende und ordnungsgemäße Installationen verfügt.

- 4.4. Der Hafenerleiter kann das Wasserfahrzeug an einen anderen Liegeplatz im Hafengebiet verlegen, wenn größere Wasserfahrzeuge festgemacht werden müssen oder unerwartete, außergewöhnliche Ereignisse wie Feuer, Versinken, höhere Gewalt usw. geschehen.

5. AUFENTHALT DES WASSERFAHRZEUGS IM HAFEN

5.1. Im Hafen ist es verboten:

1. Den Zugang/die Zufahrt zu den Vertäuungseinrichtungen zu versperren;
2. Leinen, Anker und Einrichtungen eines anderen Wasserfahrzeugobjektes zu verlegen, zu ändern oder zu entfernen, außer um einen unmittelbaren, offensichtlichen Schaden abzuwenden oder wenn es das Ein- oder Auslaufen eines Wasserfahrzeugs erfordert;
3. Wasserfahrzeuge an Schifffahrtszeichen- vorrichtungen und Anlagen festzumachen, die nicht dazu bestimmt sind oder sich auf ihnen aufzuhalten;
4. Unbefugt Schifffahrts- und sonstige Hinweisschilder oder Vertäuungseinrichtungen aufzustellen, zu verlegen, zu ändern, zu entfernen oder zu beschädigen;
5. Das Betriebskai durch das Aufstellen unterschiedlicher Gegenstände (Antennen, Plastikbehältern, Teppichboden usw.) zu verschandeln, Keile an die Küste anzubringen sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, mit denen dem Betriebskai Schaden zugefügt werden würde;
6. Zu schweißen, offenes Feuer an der Küste oder am Wasserfahrzeugobjekt und an den Vertäuungseinrichtungen zu entzünden sowie sonstige Handlung vorzunehmen, die Feuer verursachen können (Sägen/Schleifen von Stahl, Einsatz von Pyrotechnik ...);
7. Den unter oder oberhalb des Wasserspiegels liegenden Teil des Schiffsrumpfs zu säubern, zu schleifen und zu streichen während der sich im Wasser befindet und ohne entsprechende Ausrüstung unter kontrollierten Bedingungen ausschließlich im Servicebereich und mit vorheriger Genehmigung des Werftleiters;
8. Die Luft durch Staub, Rauch oder sonstige Gase in solchen Mengen zu verunreinigen, die über die in den Sondervorschriften bestimmten Mengen hinausgehen;
9. Den Bootspropeller, außer bei einem erforderlichen Bootsmanöver anzulassen;
10. Am Wasserfahrzeug Reparaturarbeiten oder den Umbau des Schiffsrumpfs, des Decks, der Ausrüstung und der Maschine sowie Wartungsarbeiten ohne Zustimmung der Werftleitung durchzuführen. Für alle größeren Arbeiten ist ein Servicebereich vorgesehen, in der die Arbeiten von den Mitarbeitern der Werft oder von beauftragten Mitarbeitern der Werft durchgeführt werden;
11. Das Verbot gilt nicht für Wasserfahrzeugseigner auf der Durchreise, die den Service der Werft für eine jährliche Wartung in Anspruch nehmen;
12. Außer den Vertragspartnern Brodogradilište Filipi d.o.o. ist es anderen natürlichen und juristischen Personen nicht gestattet, ohne gültige Genehmigung des Wasserfahrzeugseigners und vorherige Zustimmung der Werftleitung oder gegen Entrichtung einer Gebühr für die Nutzung der Werftinfrastruktur Arbeiten am Wasserfahrzeug durchzuführen;
13. Arbeiten am Wasserfahrzeug für ausländische natürliche und juristische Personen auszuführen. Die Ausführung von Arbeiten am Wasserfahrzeug ist ausschließlich innerhalb der Garantiefrist und gegen Vorlage eines Arbeitsauftrags für die Garantiarbeiten einer vom Eigner des Wasserfahrzeugs ausgestellten gültigen Vollmacht und nach Bezahlung der Gebühren für die Benutzung der Infrastruktur erlaubt;

14. Alle Personen, die im Bereich der Werft mit Erlaubnis der Werftverwaltung geschäftliche Tätigkeiten ausüben, müssen ein für diese Tätigkeit eingetragenes Unternehmen oder Gewerbe haben und eine Prüfung für Arbeitsschutz bei einem autorisierten Unternehmen abgelegt haben und sind für sich selbst verantwortlich.
15. Treibstoff zu tanken oder umzutanken;
16. Abfall am Wasserfahrzeugsobjekt zu verbrennen;
17. Die Wasserfahrzeugstoilette zu benutzen und den Schwarzwassertank zu entleeren;
18. Die Nachtruhe in der Zeit von 23:00 Uhr bis 08:00 Uhr zu stören;
19. Die Schifffahrt, Menschenleben oder die Umwelt auf irgendeine Art und Weise zu gefährden;
20. Auf dem Wasserfahrzeug Tätigkeiten auszuüben, die Menschenleben gefährden, Brände hervorrufen, das Meer verunreinigen oder anderen Wasserfahrzeugen der Küste, den Hafeneinrichtungen, -apparaturen und -anlagen Schaden zufügen können;
21. Ein 220-V-Kabel in der Steckdose zu belassen, während sich die Besatzung nicht auf dem Wasserfahrzeug befindet. Das Kabel ist bei Verlassen des Wasserfahrzeugs zu ziehen; widrigenfalls übernehmen dies die Matrosen der Werft;
22. Zu baden, zu tauchen, Gleitboot zu fahren, zu surfen, jemanden zu ziehen oder Wasserski fahren zu lernen;
23. Das Fahrzeug im Servicebereich der Werft zu parken, unter einem fremden Wasserfahrzeug auf dem Landstellplatz und außerhalb der gekennzeichneten Flächen von Fahrzeugen zu parken;
24. Einen Spaziergang durch die Werkstätten und um den Arbeitsbereich des Krans und anderer technischer Ausrüstung zu machen;
25. Geschirrspülen in Sanitäranlagen
26. Hilfsboote u. Ä. am Wasserfahrzeug festgemacht zu halten.

5.2. Im Hafen ist erlaubt:

- 1) Das Tanken von Treibstoff für Wasserfahrzeuge am Liegeplatz im Hafen, gemäß der Geschäftsordnung über die Handhabung gefährlicher Substanzen, den Bedingungen und der Beförderungsweise im Seeverkehr, dem Ein- und Ausladen gefährlicher Substanzen im Hafen verstreuter und verbliebener Ladung sowie Art und Weise die Verhinderung der Verbreitung ausgelaufener Öle im Hafen (Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 51/05, 127/10 und 34/13, 88/13, 79/15, 53/16, 41/17 i 23/20). Die Versorgung von Wasserfahrzeugen mit Treibstoff wird am Anlegeplatz im Servicebereich durch den Kran erfolgen oder wie vom Werftleiter geschätzten dafür am besten geeigneten Ort.

6. ANKUNFT EINES WASSERFAHRZEUGS AUF DEM LANDWEG

- 6.1. Bei Ankunft in die Werft auf dem Landweg mit einem Zugfahrzeug und dem Wasserfahrzeug auf dem Anhänger oder auf dem LKW ist der Eigner des Wasserfahrzeugs verpflichtet, seine Ankunft im Voraus bei der Werft anzukünden und nach Eintreffen sich im Werftbüro anzumelden vor allem, sich mit den Vorschriften bezüglich der Einreise des Wasserfahrzeugs in die Republik Kroatien und den Zollbestimmungen vertraut zu machen. Danach soll ein Arbeitsauftrag zum

einsetzen des Wasserfahrzeuges ins Meer oder zum Abstellen von Fahrzeug und Anhänger erstellt werden unter Vorlage der Personalausweise und Dokumente über das Wasserfahrzeug.

- 6.2. Bei der Ankunft eines neuen Wasserfahrzeugs in die Werft auf dem Landweg ist der Eigner oder der Nutzer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, Personalausweise und die Dokumente über das Wasserfahrzeug -eine einheitliche Zolldeklaration (JDC) vorzulegen und weiterhin gemäß den Anweisungen des Personals für das zollamtliche Abwicklungsverfahren zu befolgen.
- 6.3. Der Eigner oder Nutzer eines Wasserfahrzeugs, der mit der Werft einen Vertrag über die Nutzung eines Jahresliegeplatzes abgeschlossen hat, ist verpflichtet, bei jeder Ankunft auf das Wasserfahrzeug während der Arbeitszeit im Büro der Werft Personalausweise vorzulegen oder eine E-Mail mindestens 2 Tage vor seiner Ankunft auf das Wasserfahrzeug zu melden.

7. VERLASSEN DES WERTHAFENS

- 7.1. Beim Verlassen des Werfthafens ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, die Anschlüsse des Wasserfahrzeugs an Strom-, Wasser- und Gasleitungen abzuschalten.
- 7.2. Beim Verlassen des Werfthafens ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, eine einwandfreie Festmacherausrüstung zu hinterlassen. Bleibt das Wasserfahrzeug am Jahresliegeplatz, ist der Schiffskapitän verpflichtet, dem Werftbüro Schlüssel des Wasserfahrzeugs zusammen mit den gültigen Schiffsdokumenten (Vignette mit zugehörigen Unterlagen, gültige Kaskoversicherung und Pflichtversicherung) abzugeben. Er übernimmt diese erneut, wenn er auf das Wasserfahrzeug zurückkehrt, wobei der Werfthafen für Wasserfahrzeuge, deren Schlüssel sich nicht im Werftbüro befinden, keine Verantwortung übernimmt.
- 7.3. Wenn ein im Transit befindliche Wasserfahrzeug die Werft auf dem Landweg verlässt, werden sämtliche Hebe- und Verlademaßnahmen auf ein Fahrzeug oder einen Anhänger über das Servicebüro der Werft vorgenommen.
- 7.4. Wenn ein Wasserfahrzeug, für welches ein Liegeplatzvertrag bestand, die Werft dauerhaft verlässt, ist der Kapitän des Wasserfahrzeugs verpflichtet, dem Werftbüro das Verlassen des Wasserfahrzeugs mitzuteilen und den Vertrag über die Nutzung eines Liegeplatzes in Schriftform zu kündigen.
- 7.5. Wenn ein Wasserfahrzeug, für welches ein Liegeplatzvertrag bestand, die Werft auf dem Landweg verlässt, werden sämtliche Hebe- und Verlademaßnahmen auf ein Fahrzeug über das Servicebüro der Werft vorgenommen.

8. ANMELDUNG UND ENTGEGENNAHME VON ABFALL VOM WASSERFAHRZEUG SOWIE LADUNGSRESTEN

Die Anmeldung und Entgegennahme von Abfall wird im Hafen gemäß dem SONDERPLAN zur Annahme und Handhabung von Abfall von Wasserfahrzeugen sowie Ladungsresten von Wasserfahrzeugen vorgenommen.

- 8.1. Nutzung von Toiletten und Duschen eines Wasserfahrzeugs, die keinen Schwarzwassertank haben, ist im Werfthafen nicht gestattet. Wasserfahrzeuge dürfen nicht mit Spülmitteln, die nicht umweltfreundlich sind, gewaschen werden. Die Werft bietet den Nutzern die Möglichkeit, Toiletten und Duschen zu nutzen. Wenn Eigner oder Nutzer von Wasserfahrzeugen das Meer oder die Anlagen der Werft verunreinigen, erhebt die Werft dem Eigner eine Reinigungsgebühr.

Eigner von Wasserfahrzeugen, die das Gebiet des Werfthafens verunreinigen, können mit Geldstrafen bestraft werden.

- 8.2. Die genauen Standorte, Beschreibungen und Entsorgungshinweise für alle Arten von Abfällen sind an der schematischen Darstellung dargestellt, die ein Bestandteil des Abfallwirtschaftsplans im Hafen ist und die sich an der amtlichen Informationstafel der Werft und im Werftbüro befindet. Bei Nichteinhaltung wird die Werft rechtliche Schritte einleiten und dem Eigner wird das dreifache vom üblichen Preis für die Kosten für Reinigungspersonal, Materialien oder Geräte, die während der Reinigung verwendet wurden, in Rechnung gestellt. Weitere Nichteinhaltung gibt der Werft einen gültigen Grund für die einseitige Kündigung aller bestehenden Verträge und Vereinbarungen mit dem betreffenden Eigner, und es ist nicht möglich, eine Rückerstattung bereits gezahlter Gelder zu verlangen.
- 8.3. Es ist absolut verboten, Bilge- oder Abwasser oder Abfälle jeglicher Art ins Meer zu leiten außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- 8.4. Der Eigner eines Wasserfahrzeugs ist für die Reinigung der Umwelt von Verschmutzungen sowohl im Meer als auch an Land im Zusammenhang mit seinem Wasserfahrzeug verantwortlich, wenn er dies nicht ordnungsgemäß macht, wird die Reinigung von den Werftmitarbeitern durchgeführt und dem Eigner in Rechnung gestellt.
- 8.5. Gefährliche, brennbare und explosive Stoffe, giftige und toxische Stoffe, flüssige Brennstoffe, Säuren und Öle dürfen nicht in die Werft gebracht werden, außer sie werden in sicheren und gut bewahrten auslaufsicheren Behältern transportiert. Alle diesbezüglichen örtlichen Vorschriften und Bestimmungen sind strikt einzuhalten und der Eigner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine unangenehmen Gerüche in die Umwelt gelangen. Werden keine angemessenen Maßnahmen zum Schutz getroffen, wird der Eigner zur Verantwortung gezogen und allfällige Kosten für die Behebung werden in die Rechnung gestellt. Der Direktor der Werft muss über die Art und Menge des genannten Materials informiert werden.

9. KONTROLLWEISE

- 9.1. Die Kontrolle bezüglich der Anwendung der vorliegenden Regeln wird von der Verwaltung oder einer von der Verwaltung dazu befugten Person vorgenommen.
- 9.2. Die Kontrolle bezüglich der Verwaltung, des Anlegens, Ankern und Auslaufen von Wasserfahrzeugen in der Werft wird vom Wertfleiter vorgenommen.
- 9.3. Die Aufsicht der Sicherheit der Schifffahrt und der Hafenordnung wird vom Hafenamts Zadar vorgenommen.

10. VERPFLICHTUNGEN DER HAFENVERWALTUNGSBEHÖRDE

- 10.1. Die Hafenverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Wasserfahrzeuge in der Werft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und nach den Berufsstandards zu überwachen.
- 10.2. Die Werft verpflichtet sich:
 - den Zustand des Wasserfahrzeugs und der Liegeplätze zu bewachen und den Nutzern der Liegestelle über die festgestellten Mängel zu informieren;
 - die Ankerleine zwischen Anker und Wasserfahrzeuge zu beschaffen, instand zu halten und gegebenenfalls auszutauschen;
 - die Stromversorgung gemäß den Möglichkeiten des Netzes zu ermöglichen sowie einwandfreie Steckdosen im Stromkasten zu gewährleisten;

- die Stromkästen zu kontrollieren und instand zu halten;
- dem Wasserfahrzeug eine Wasserversorgung zu ermöglichen sowie einen einwandfreien Wasserhahn zu gewährleisten;
- im Falle eines sichtbaren Eindringens von Meerwasser und/oder eines Brandes zu intervenieren und alle Handlungen vorzunehmen, um das Wasserfahrzeug und den Besitz der Werft zu Lasten des Nutzers zu retten;
- Bei Schäden am Wasserfahrzeug, der von anderen Wasserfahrzeugen und/oder dritten Personen verursacht wurde, die zuständigen Behörden (Hafenamt und Wasserschutzpolizei) zu benachrichtigen,
- sicherstellen, dass das Wasserfahrzeug gemäß den Anweisungen der Werft positioniert ist;
- die Werft haftet nicht für Schäden, die während der Nutzung des Stellplatzes in der Werft an Fahrzeugen entstehen;
- die Werft ist ordnungsgemäß nach dem Recht der Republik Kroatien gegen Haftpflicht versichert, die sich aus ihrer Tätigkeit ergibt;

10.3. In Abwesenheit des Nutzers der Liegestelle des Wasserfahrzeugs hat die Werft das Recht, die Liegestelle vorübergehend zu nutzen, während der Nutzer der Liegestelle verpflichtet ist, die Werft spätestens 24 Stunden vor der Rückkehr telefonisch und / oder per E-Mail und SMS an eine bereits bekannte Nummer der Werft zu melden. Der Nutzer der Liegestelle ist verpflichtet, jede Abwesenheit des Wasserfahrzeugs zu melden. Die Abwesenheit des Wasserfahrzeugs aus dem Werfthafen wird nicht von den Liegestellekosten des Wasserfahrzeugs abgezogen.

10.4. Die Hafenbehörde ist gegenüber allen Nutzern der von Brodogradilište Filipi d.o.o. über die Art und Weise der Einreichung von Beschwerden und/oder Einwänden gegen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu informieren. Jeder Nutzer der von der Werft erbrachten Dienstleistungen kann schriftlich eine Beschwerde und/oder einen Widerspruch einreichen, auf die die Hafenbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist reagieren muss.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Mit dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Dienstvorschrift erlischt die Gültigkeit der bisherigen Dienstvorschrift über die Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und sonstigen Bereichen der inneren Meeresgewässer und der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien für den Hafen mit Sonderzweck Brodogradilište Filipi d.o.o. von _____

11.2. Die vorliegende Dienstvorschrift tritt nach Erhalt der Zustimmung seitens des Hafenamts Zadar in Kraft.

Im Einklang mit den Vorschriften der Republik Kroatien hat Brodogradilište Filipi d.o.o. durch Erlass der vorliegenden Hafenordnung als Nutzer des Werfthafens, also als Behörde, die den Hafen betreibt, ihre Pflicht erfüllt.

Erstellt am:

Brodogradilište Filipi d.o.o.

tritt in Kraft:

Direktor: Ljubomir Zrilić

HAFENKAPITÄN:

Unterschrift:

Stempel: